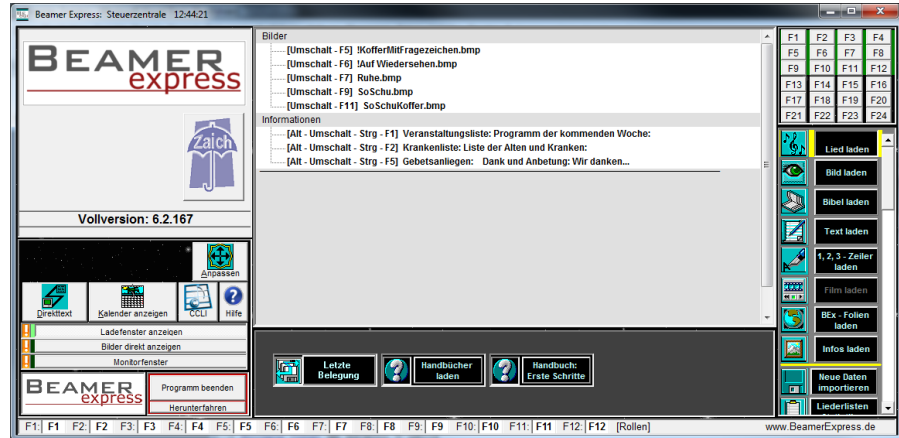




Version 6.2
Handbuchversion 6.2.3

Handbuch: Prolog





Prolog

Im Jahre 2000 wurde unser neu erbautes Gemeindezentrum eingeweiht. Zu meiner bisherigen Aufgabe, der Bildübertragung zur Kleinkinderbetreuung kam der neue Beamer hinzu, für den extra eine Leinwand in den Gottesdienstraum integriert wurde. Von Anfang an war mir klar, dass ich kein vorhandenes Folienprogramm einsetzen möchte, da dieses Programm für einen anderen Einsatzschwerpunkt geschaffen wurde. Als ausgebildeter Programmierer habe ich mich an die Arbeit gemacht und ein maßgeschneidertes Programm erstellt. Viele Jahre wurde dieses Programm weiterentwickelt und an die Bedürfnisse eines Gottesdienstes angepasst. Mit jeder Idee, mit jeder fehlenden und benötigten Aktion wuchs dieses Programm. Mir wurde immer wieder bestätigt, dass man meinem Programm anmerkt, dass es aus der Praxis kommt. Nach einigen Jahren wurde die Bedienung vereinheitlicht und vereinfacht. Danach wurde das Programm weiter gepflegt. Immer wieder gab es neue Ideen oder Anregungen, die teilweise aufgenommen wurden, teilweise aber auch wieder als untauglich verworfen wurden. So wurde mit Version 5 ein neues Dateiformat eingeführt, das Rückwärts kompatibel ist. Das bedeutet, wenn

ein Lied geladen wird, das mit einer neueren Version erstellt wurde, die neue Möglichkeiten hat, so werden diese neuen, unbekanntenen Daten aufgehoben und beim Speichern wieder hinzugefügt. Diese Informationen gehen also nicht verloren und es gibt auch keine Fehlermeldung, dass die Daten nicht kompatibel seien. Ich bin ein bisschen stolz darauf, denn es bedeutet, wenn z.B. mit Version X.3 ein Blinken des Textes hinzugefügt wurde und dieser Text mit Version X.2 angezeigt wird, so gelingt dies, er wird halt nicht blinken. Wird der Text danach wieder mit Version X.3 angezeigt, so ist das Blinken wieder da. Ich kenne keine Textbearbeitung, die dies kann.

Die aktuelle Version von Beamer Express ist garantiert nicht die letzte. Ich habe zwei Blätter voll mit Ideen, die noch kommen werden.

Die Veranstaltungsliste ist eine der neuen Ideen. Weitere neue Programmteile sind die Geburtstagsliste, eine Krankenliste und eine Gebetsanliegenliste. Bei der Veranstaltungsliste ist es mir wichtig, dass ich die Termine einzeln anzeigen kann und in beliebiger Reihenfolge. Dies ist wichtig, wenn der Moderator einen Termin vergisst und ihn später aber noch erwähnt. Termine kön-



nen einfach während der Anzeige hinzugefügt werden. Eine Änderung der Anfangszeit ist in wenigen Mausklicks erledigt. Es gibt einen Button für die Uhrzeitänderung. Wird also ein Termin eine halbe Stunde vorverlegt, dann klicke ich einfach zwei Mal auf den Button „-15 Minuten“ oder den Button „+15 Minuten“ und dann auf den Button anzeigen.

Bei den Liedern gibt es ein Feld, in das die Reihenfolge des Liedes eingetragen wird. Die Null steht dabei für den Refrain und die 1 für den ersten Vers usw. Es gibt noch weitere Möglichkeiten, wie „/“ für die Bridge oder „-“ um nur das Hintergrundbild anzuzeigen. Ein Beispiel für einen Eintrag: „011020300“. Das Lied beginnt mit dem Refrain, der erste Vers wird doppelt gesungen, dann Refrain usw.

Der Bediener des Programms braucht dabei immer nur eine Taste zu drücken: „Weiter“ und das ist die Taste „Kursor nach unten“.

Hier ein weiteres, pfiffiges Beispiel: „1020-*-30-“. Vers 1, Refrain, Vers 2, Refrain, nur Hintergrundbild, keine Anzeige, nur Hintergrundbild, Vers 3, Refrain, nur Hintergrundbild. Diesen Eintrag

brauchte ich, da in diesem Fall zuerst die ersten beiden Verse gesungen wurden, dann kam der Segen (*: Kein Bild) und dann wurde Vers 3 gesungen.

Mit der Taste „Kursor nach oben“ kann man auch zurück springen und wenn es heißt: „Jetzt noch einmal Vers 1“, dann drücke ich einfach auf die Taste 1 auf dem Zehnerblock der Tastatur. Für den Refrain drücke ich auf die Null. Damit habe ich die Verbindung zwischen einfacher Bedienung und variablem Reagieren hergestellt.

Und ein nicht geplantes, vorhandenes Lied kann ich nach 1 Sekunde anzeigen.

Express schnell halt.



Softwareüberlassungsvertrag (EULA)

zwischen

Joachim Zaich, Burgstr. 70, 73614 Schorndorf
im folgenden „Zaich“ genannt

und Ihnen als Anwender

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Programm Beamer Express 6.2, das im folgenden "Software" genannt wird.

Zaich räumt dem Anwender das Nutzungsrecht an oben bezeichneter und entgeltlich erworbener Software auf Dauer und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein.

Die Software ist urheberrechtlich geschützt (§§ 69a ff. UrhG).

Gesetzliche Ansprüche gegen Zaich aus dem Produkthaftungsgesetz, sofern solche gegeben sind, bleiben vollumfänglich bestehen und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Updates:

Die Software wird von Zaich durch Updates gepflegt und mit neuen Spezifikationen versehen.

Ein Update ist eine Aktualisierung der Software, welche von Zaich kostenlos dem Endkunden für einen Zeitraum von zwei Jahren nach

dem Kauf zur Verfügung gestellt wird. Danach ist eine Verlängerung gegen einen Betrag von 20,- Euro pro Jahr möglich.

2. Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn im Falle des Erwerbs des Vertragsgegenstandes das Programm installiert worden ist.

3. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

Das Programm darf nur in einer Kirchengemeinde eingesetzt werden. Die Vollversion des Programms darf auf allen Rechnern im Gemeindezentrum, bzw. in der Kirche und für Ausbildungszwecke und für die Gottesdienstvorbereitungen auch auf den privaten Rechnern der Mitarbeiter des Beamerteams oder eines entsprechenden Teams installiert werden.

Die Einzelplatzversion des Programms darf auf einem Rechnern im Gemeindezentrum, bzw. in der Kirche installiert werden.



Weitere Vervielfältigungen darf der Anwender nicht anfertigen

4. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

Der Anwender darf die Vollversion der Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen.

Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig.

5. Rekompilierung und Programmänderungen

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind unzulässig, sofern diese Maßnahmen nicht unerlässlich sind zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen gemäß § 69e Abs. 1 UrhG.

Urhebervermerke, sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

6. Weiterveräußerung und Weitervermietung

Der Anwender darf die Software einschließlich der Benutzerhandbücher und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Der Anwender muss die vorliegenden Vertragsbedingungen sorgfältig aufbewahren. Vor der Weitergabe der

Software muss er sie dem neuen Anwender zur Kenntnisnahme vorlegen. Sollte der Anwender zum Zeitpunkt der Weitergabe die vorliegenden Vertragsbedingungen nicht mehr in Besitz haben, ist er verpflichtet, zunächst ein Ersatzexemplar beim Hersteller anzufordern. Die entstehenden Versandkosten trägt der Anwender.

Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung.

Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit nicht überlassen.

7. Gewährleistung

Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von Zaich innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl des Anwenders durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Ist Zaich zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese um vom Anwender gesetzte angemessene Fristen hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Anwender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen, also Rückgängigmachung des Kaufs oder Herabsetzung der Vergütung. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn Zaich hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung einge-



räumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von Zaich verweigert oder unzumutbar verzögert oder die Nachbesserung bereits zweimal erfolglos geblieben ist. Das Recht des Anwenders Schadensersatz gemäß § 437 BGB zu verlangen bleibt unberührt.

Dem Anwender ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, verpflichten Zaich zur Gewährleistung.

Es obliegt dem Anwender, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware/Rechnertypen zu bestimmen. Hierfür leistet Zaich keine Gewähr.

8. Rückgaberecht

Aufgrund den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 355 ff. BGB) gewährt Zaich den Verbrauchern im Fernabsatzgeschäft ein uneingeschränktes Rückgaberecht. Das Rückgabeverlangen muss keine Begründung enthalten. Es muss in Textform oder durch Rücksendung der Ware innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Zaich geltend gemacht werden. Die Zwei- Wochen-Frist beginnt nach Abgabe der auf den Abschluss des Geschäfts gerichteten Erklärung. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Erhalt der Ware. Das Rückgaberecht besteht nicht in den Fällen des § 8 Absatz 5 und 6.

Die Waren oder das Rücknahmeverlangen sind zu senden an:
Joachim Zaich, Burgstr. 70, 73614 Schorndorf, Deutschland

Die Ware muss sich in einwandfreiem Zustand befinden (komplette und unbeschädigte Ware, Bedienungsanleitung etc.). Hat der Verbrau-

cher eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht. In diesen Fällen haftet der Verbraucher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Zaich verpflichtet sich zur Rückerstattung geleisteter Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach der Erklärung des Verbrauchers.

Das Rückgaberecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Zum Entsiegeln zählt auch das Aufreißen der mitgelieferten Cellophanfolie.

Das Rückgaberecht gilt nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist bei Gewerbetreibenden/Unternehmern ausgeschlossen.

9. Haftung

Die Ansprüche des Anwenders auf Schadensersatz oder Ersatz verborgener Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Zaich oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der Zaich beru-



hen, haftet die Zaich unbeschränkt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 Produkthaftungsgesetz).

Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet die Zaich unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Zaich nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften persönlich ebenfalls nur entsprechend den Regelungen dieser Haftungsklausel.

10. Obhutspflichten

Der Anwender ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der Software alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere des Urheberrechtes. Besondere Informationen hierzu finden Sie auf www.CCLI.de.

11. Eigentumsvorbehalt

Zaich behält sich das Eigentum an der dem Anwender gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Zaich erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Anwender angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

12. Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Das Recht des Anwenders, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt, sofern der Anwender die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. Eine Verletzung in diesem Sinne liegt sowohl bei Verstoß gegen die dem Anwender eingeräumten Nutzungsrechte als auch gegen die Weitergabevorschriften des § 6 vor. In diesem Falle ist der Anwender verpflichtet, die Originaldisketten und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf der Rechneinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.

Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Anwender hiergegen, ist Zaich berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.



13. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Diese Regelung findet lediglich Anwendung im Unternehmensverkehr.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen ist Schorndorf.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Klausel sollen die gesetzlichen Bestimmungen treten.

16. Hinweise

Die Software wurde hergestellt, um dem Anwender die Anzeige von Material, für das er die notwendigen, entsprechenden Rechte besitzt, zu ermöglichen.

Falls Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein entsprechendes Recht zur Vervielfältigung haben, sollten Sie sich durch einen Rechtsberater absichern, da ansonsten möglicherweise Urheberrechts- und andere Gesetze verletzt werden.

Bitte beachten Sie die Regelungen des neuen deutschen Urheberrechtsgesetzes.

17. Drittrechte

Copyright © 2000-2012, Joachim Zaich. Alle Rechte vorbehalten.

Windows ist eine eingetragene Marke der Microsoft Corporation. Das Windows-Logo ist eine eingetragene Marke der Microsoft Corporation in den USA und/oder anderen Ländern/Regionen. Andere Produkt- und Markennamen können Marken der jeweiligen Inhaber sein.

Die Verwendung dieses Produkts ist nur nach Zustimmung zur Endbenutzer-Lizenzvereinbarung bei der Installation der Software gestattet.

www.BeamerExpress.de.

23.11.2009



Joachim Zaich

**Burgstr. 70
73614 Schorndorf**

**Telefon: 015 787 616 505
Email: Joachim@Zaich.de**

www.BeamerExpress.de

© Joachim Zaich 1999 - 2012

